



Verwahrte Kammer leget, denn ob er gleich in Säcken vest aufeinander getreten ist, so würde er doch in freyer Luft auf den Böden seine Kräfte verlieren, und ausdunsten.

Hingegen wird der Hopfen, wenn er eingetreten, und auch in eine solche wohl verwahrte Kammer geschaffet worden, gewiß länger, als wenn er blos lieget, erhalten werden.

Ferner dienet auch trefflich zur Erhaltung des Hopfens, wenn man denselben, nachdem er recht trocken geworden ist, in wohl zusammen gefügte Fässer veste eintreten und zuschlagen läßt.

Es dienet aber dergleichen Hopfen nur vor die Bierbrauer und Klöster, und vor alle diejenigen, welche keinen Handel damit treiben. Zum Verkauf und einen Handel damit zu treiben würde er nicht annehmlich seyn, weil durch das Eintreten die Köpfe kleine und ungestalt werden, oder, es müste solcher, im Fall der Noth, nach den Pfunden verkauft werden.

§. XXVIII.

Hopfenhandel ist profitabel, kan aber auch schädlich werden.

Der Florinus in seinen klugen und rechtsverständigen Hausvater hat pag. 777. folgendes von dem Hopfenhandel nicht unrecht angemerket;

„ Den Hopfenhandel belangend, ist ebenfals
„ gewiß, daß, wenn ein Hausvater recht das
„ mit



„ mit umzugehen weiß, derselbige durch Gottes
 „ Gnade und Segen leichtlich zur Nahrung kom-
 „ men kan, angesehen der Hopfen bekantermassen
 „ bisweilen mißrath, wenn nun der Hausvater zu
 „ wohlfeilen Zeiten Hopfen einkauft, denselben in
 „ ein Gemach aufschüttet, und ihn mit Brettern
 „ oder andern Dingen, damit die Luft nicht darzu
 „ kommen kan, beschweret, so kan er leichtlich, wenn
 „ er 100. Rthlr. darauf gewendet, nach zweyen
 „ oder dreyen Jahren ein oder zwey, ja wohl mehr
 „ denn hundert Thaler daran gewinnen, welchen
 „ Gewinn und Vortheil derjenige noch viel eher
 „ haben und geniessen kan, welcher selbst einen Hops-
 „ fengarten bauet, und demselben wohl abwartet.

Es ist zwar gewiß, daß mancher Aufkäufer in
 diesem Handel was erkleckliches verdienen kan. Hin-
 gegen aber weiß ich auch einen solchen Handelsman,
 welcher, wie ich selbst gesehen, seinen Hopfen in eine
 nicht wohl verwahrte Kammer, welche nach Mittag
 zu gelegen war, geschüttet, und über zehn Jahr darin-
 nen liegen ließ. Als er nun nach verflössener Zeit
 denselben verkaufte, so waren die Kräfte hinweg,
 daß solchen die Bierbrauer nicht annehmen wolten,
 indem sie noch einmal so viel Hopfen, als gewöhn-
 lich, zu einem Gebräue Bier nehmen mußten, folglich
 war er genöthiget solchen wohlfeiler, als der damali-
 ge Preis war, hinzugeben; daher er kaum sein Geld
 wieder heraus brachte, und die Capital-Interesse
 war verlohren. Hieraus siehet man, wie viel an
 einer wohlverwahrten Kammer gelegen ist.

Bey dem Einkauf des Hopsens hat man haupts-
 sächlich



fächlich dahin zu sehen, daß er fein gelbgrün aussiehet, auch nicht aus lauter Blättern, sondern fein in ganzen Häuptern bestehet.

Ferner kan man bey dem Einkaufe die Güte des Hopfens erkennen, wenn einige Köpfe genommen, und mit den Händen gerieben werden. Wenn er fein klebricht und fett ist, auch stark riechet, so ist er, ohne sich weitere Gedanken darüber zu machen, zum Aufschütten und Verwahren gut, und zum Biere nützlich zu gebrauchen.

§. XXIX.

Inländischer Hopfen ist eben so gut als der Fremde.

Eine böse Einbildung ist es auch, daß der fremde Hopfen besser als der in unserm Lande gewachsene seyn soll, weil dieser sich im Kochen nicht so bald geben, und gar werden wolte, daß um dess willen das Getränke hiervon bitter würde. Man müste daher auch vielmehr Holz darzu haben, mithin hätte der Brauherz mehrere Kosten aufzuwenden.

Es ist dieses zwar wahr, daß unser inländischer Hopfen allezeit fetter ist, und mehrere Kräfte als der fremde, sonderlich wenn er noch neu ist, bey sich führet; allein, kan man denn solchen nicht eben so wohl, als wie den fremden, drey bis vier Jahr, und noch länger, in den Kammern
D liegen